

nung auch von ihm nicht hält, sondern ihn auf böhmische Dörfer reifen läßt.

Das Landsturmgesetz hat bei der zweiten Lesung in der Kommission den § 3, der bei der ersten Lesung vorläufig aufgegeben war, in etwas veränderter Fassung wieder erhalten. Dieser wichtige Paragraph lautet jetzt dahin, daß der Landsturm bei Verwendung gegen den Feind militärische auf Schutzweite erkennbare Abzeichen erhält und in der Regel in besondere Abtheilungen formirt wird. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und der verwendbaren Mannschaften der Ersatz-Reserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Nach der jüngst erfolgten Entscheidung für die Einführung der neuen Krupp'schen 30½-Cm.-Kanone in die deutsche Küsten-Artillerie, umfaßt diese gegenwärtig ein Geschützmaterial, das an Schwere der Kaliber alle anderen Küsten-Artillerien übertrifft. Diefelbe enthält die sämtlichen bisher eingeführten schweren Kaliber von der 15- und 17-Cm.-Kanone oder dem 78- und 110-Pfünder bis zur 36-Cm.-Kanone oder dem 1150-Pfünder. Die 30½-Cm.-Kanone ist der Geschößgewichts-Bezeichnung nach ein 600-Pfünder und schließt vorerst für die deutsche Artillerie die neuen Ring-Gußstahl-Geschütze mit diesem Kaliber ab. Die Normal-Pulverladung für dies neue Geschütz stellt sich für die Langgranate auf 100, für die Panzer- (Stahl-) Granate auf 120 Pfd. prismatischen Pulvers. Die Durchschlagsfähigkeit der Geschosse dieses Geschützes wird für eine 14zöllige massive Eisenpanzerung als zuverlässig angegeben. Interessant ist die seit 12 Jahren durchgeführte Steigerung der Kaliber, welche in Deutschland (vorläufig) ihren Höhepunkt gefunden hat. Naturgemäß war hiermit eine Steigerung der Eisenpanzer verbunden, die bereits eine Stärke von 22 und 24 Zoll erreicht haben. Ein Ende ist gar nicht abzusehen.

Sächsische Nachrichten.

Schneeberg, 23. Novbr. Die hiesigen Gesundheitsverhältnisse sind gegenwärtig nicht günstig zu nennen. Abgesehen davon, daß in den Reihen der Erwachsenen Krankheiten verschiedener Art auftreten, so fordert doch noch mehr das Scharlachfieber in der Kinderwelt zahlreiche Opfer. Jedenfalls steht diese Erscheinung in engem Zusammenhange mit dem schnellen Umschlag der Witterung.

Chemnitz, 22. Novbr. Welchen Reichthum an Redactoren doch die socialdemokratischen Blätter besitzen! Zur Zeit sitzen nicht weniger als drei Redactoren der „Chemn. Freien Presse“ im Gefängniß. Redacteur Kohnleber sitzt drei Wochen wegen einer Beleidigung des Richters in Stelzendorf, Redacteur Rudolph vier Wochen wegen Beleidigung des Obersten Schumann, Redacteur Meyer ist wegen verschiedener Preßvergehen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurtheilt worden, wozu noch eine Extradition von vier Monaten kommt, wird aber gegen dieses Urtheil appelliren. Die verantwortliche Redaction des Inzeratentheils dagegen bleibt in den bewährten Händen des Hrn. Julius Bahlreich, während Redacteur Regel für den politischen Theil des Blattes zeichnet. Nach einer bei Gelegenheit der Ausgabe der Nr. 1000 von der Redaction angestellten Berechnung kommt auf je 20 Nummern ungefähr ein Monat Gefängniß für die Redactoren.

Planen, 22. Nov. Der Verdacht, welcher bei der Obduction des in vor. Woche bei Kaufswitz aufgefundenen weiblichen Leichnams entstanden war, daß ein Mord vorliege, hat sich glücklicher Weise nicht bestätigt. Vielmehr hat die bei der hies. Staatsanwaltschaft am Donnerstag vorgenommene gerichtsarztliche Section ergeben, daß die junge Frau durch Erfrieren ihren Tod gefunden hat. Da zugleich durch die ärztliche Untersuchung constatirt wurde, daß sie von einer Hirnhautentzündung befallen war, so ist zu vermuthen, sie sei in den durch ihre Krankheit herbeigeführten Delirien umhergeirrt, bis sie ermattet der Kälte erlag. In der That soll die Unglückliche bereits am Tage vor der Auffindung des Leichnams von Arbeitern in der Gegend umherirrend gesehen worden sein. Gestern nun ist die auf diese Weise Verunglückte als die 23jährige Ehefrau des Schleifers und Siebmachers Johannes in Auerbach recognoscirt worden; dieselbe hat am Sonntag anscheinend gesund ihren Wohnort mit einer zwölfjährigen Stieftochter verlassen, um Verwandte in der Nähe von Mehlthener zu besuchen, hat aber ihre Tochter, ehe sie am Ziele ankamen, angeblich um heimzukehren, verlassen. Es sollen sich an ihr schon früher Anfälle von Irnsinn gezeigt haben. So betrübend der Fall für die betroffene Familie ist, so erfreulich ist es andererseits, daß durch die erlangte Aufklärung viele durch den vermeintlichen Mord in unserer Nähe nicht wenig beängstigte Gemüther beruhigt worden sind. (B. Anz.)

Am 20. November wurde der 18jährige Dienstknecht Meier aus Hundshübel, welcher in Plagwitz bei Leipzig bei einem Kohlenhändler in Diensten stand, überfahren. Der arme Mensch, der mit einem mit 50 Centnern beladenen Kohlenwagen in den Hof seines Dienstherrn einfuhr, stürzte von dem Wagen, auf welchem er stand,

beim Anhalten des Geschirrs herunter, wobei ihm ein Vorderrad über die Brust ging. Nach wenigen Minuten verschied der Unglückliche.

Die Bezirkswahlen betreffend.

Wie aus den öffentlichen Bekanntmachungen der zuständigen Behörden zu ersehen ist, stehen für die nächste Zukunft die Wahlen für die Bezirksversammlung bevor und wollen wir, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungsbereich, die Zusammensetzung und die Wahl der neuzuschaffenden Bezirksvertretung hiermit kurz zusammenstellen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß jede Amtshauptmannschaft einen Bezirksverband im öffentlich-rechtlichen Sinne durch die Bezirksversammlung vertreten wird, welche sich auf Bezirkstagen versammelt. Das Ziel dieser Verbände besteht darin, in der Verfolgung kommunaler Zwecke mit vereinten Kräften das zu erreichen, was die einzelne Gemeinde, wenn sie auf ihre eignen Hülfsmittel allein angewiesen ist, entweder gar nicht oder nicht in genügender Weise zu erreichen vermag. Die Bezirksversammlung ist daher keine politische Vertretung, sondern vielmehr eine communale Corporation, welche die Angelegenheiten des Bezirks in ähnlicher Weise in Obacht nehmen soll, wie die Gemeindevertretung die Angelegenheiten der Ortsgemeinde.

Das Gesetz weist der Bezirksversammlung das Recht zu, für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten. Die Bezirksversammlung hat ferner darüber zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, welche dem Bezirk als Ganzem obliegen, gewährt und repartirt werden sollen. Sie hat den Bezirkshaushaltplan, welchen der Bezirksausschuß aufstellt, festzustellen, die Bezirkshaushaltsrechnung, welche ebenfalls der Bezirksausschuß aufzustellen hat, zu prüfen und zu justificiren, die Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, überhaupt im allgemeinen Interesse des Bezirks Anträge bei den höheren Behörden zu stellen und zur Wahrnehmung von Bezirkszwecken Commissionen zu beauftragen. Näheres sind die Bezirksversammlungen die Wahlkörper für die Bezirks- und Kreisausschüsse.

Als Angelegenheiten der Bezirks erklärt das Gesetz vorläufig die Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Communicationswesens und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstandes. Es wird hierdurch zwar an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege und den Wegebau etwas nicht geändert und wird auch ferner diejenige Gemeinde, welche durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise nach den gedachten Richtungen Fürsorge getroffen hat, diese ihre Einrichtungen beibehalten können. Doch soll, dem Zwecke der Bezirksverbände entsprechend, überall da der Verband eintreten, wo die einzelne Gemeinde durch ihre eignen Kräfte die erforderlichen Einrichtungen nicht zu schaffen vermag. Es ist auch der Wirkungsbereich der Bezirksversammlung mit den genannten Angelegenheiten keineswegs abgeschlossen. Vielmehr können auch Einrichtungen anderer Art zu Bezirksangelegenheiten werden, wenn sie gesetzlich hierzu erklärt werden. Daß nach alledem die Bezirksvertretung eine sehr einflussreiche und für die Lösung wichtiger Zeitfragen bestimmte Corporation ist, dürfte nicht zu beweisen sein.

Was nun die Zusammensetzung der Bezirksversammlung anbelangt, so soll dieselbe außer dem Amtshauptmann aus mindestens 24 Mitgliedern bestehen. Es erhöht sich jedoch diese Zahl im Verhältnis der Einwohnerzahl, welche die letzte Volkszählung ergeben hat. Da die Thätigkeit der Bezirksversammlung vorwiegend dem wirtschaftlichen Gebiete angehört, so ist neben den im Bezirke gelegenen Gemeinden auch den Höchstbesteuerten ein besonderer Antheil an der Bezirksvertretung zugewiesen und es soll daher die letztere zu einem Drittel durch Vertreter der Höchstbesteuerten und zu zwei Dritteln durch Abgeordnete der im Bezirke gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet werden.

An der Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten nehmen diejenigen selbständigen Personen Theil, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von mindestens 100 Thalern entrichten und wird hierbei dem Ehemanne die für die Ehefrau, dem Vater die für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder zu entrichtende Steuer angerechnet. Für juristische Personen, welche an sich dem Wahlverbände der Höchstbesteuerten angehören, sind deren Vertreter wahlberechtigt. Politische Gemeinden, selbst wenn sie als solche unter die Höchstbesteuerten zu zählen sind, kommen als juristische Personen, da ihnen bereits ein Stimmrecht zugetheilt ist, nicht in Betracht. Wie bei den Wahlen zur Bezirksversammlung nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind, stimmfähig und wählbar sind, so setzt die Wählbarkeit zum Abgeordneten der Städte insbesondere den Besitz des Bürgerrechtes in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus. Als Abgeordneter der Landgemeinde ist jedes Gemeindeglied und jeder Besitzer eines selbständigen Gutes in dem betreffenden Wahlkreise wählbar, während als Abgeordneter der Höchstbesteuerten Jeder, welchem im Wahlverbände der letzteren das Stimmrecht zusteht, wählbar ist.

Die Buchthäuslerin.

Novelle

von

J. Arüger.

(Fortsetzung.)

Die Angst, in der Marie beständig schwebte, erreichte endlich den höchsten Gipfel, indem es dem jungen Wüstling gelang, eine kurze Abwesenheit des Fräuleins Herbert mit Beatens Hilfe zu benutzen und zu ihr in's Zimmer zu dringen.

Marie war vor Schrecken einer Ohnmacht nahe, da sie ihn plötzlich vor sich stehen sah. Keine Hilfe in der Nähe, denn Alfred's Vater machte den zu seiner Gesundheit dienenden täglichen Spazierritt. Wie der Verfolger mit flammenden Augen sie erblickte, zuckte sie zusammen. Eine entsetzliche Ahnung durchschauerte sie. So zittert die scheue Taube, wenn sie den Raubvogel über sich erblickt und keine Rettung mehr für möglich hält. Unwillkürlich schlangen sich ihre Hände in einander. Sie sank auf beide Knie, als wenn sie ihn ansehen